

Mitteilung

für den Seniorenrat am

15.05.2013

Thema:

**Brandschutz in Bielefelder Alten- und Pflegeeinrichtung
- Einschätzung aus Sicht der Heimaufsicht und der Feuerwehr -**

Mitteilung:

Am 23.03.2013 hat es im Altenheim Quellenhof, Quellenhofweg 100 c, 33617 Bielefeld, gebrannt. Bei der Einrichtung handelt es sich um ein Haus der stationären Altenhilfe, das vom Stiftungsbereich Altenhilfe der von-Bodelschwinghschen-Stiftungen Bethel betrieben wird. Das Haus hat 30 Bewohnerplätze.

Die Pflegeeinrichtung Quellenhof ist eine ältere Einrichtung, für die in Bezug auf moderne Brandschutzausstattung nach aktuellen brandschutzrechtlichen Vorschriften Bestandsschutz gilt. Deshalb sind in den Bewohnerzimmern zwar Rauchwarnmelder installiert, eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehr existiert jedoch nicht.

Bei dem Brand ist bedauerlicherweise ein 81-jähriger Bewohner verstorben, sechs weitere Bewohner mussten wegen mutmaßlicher Schädigungen durch Rauchgasinhalation vorsorglich zunächst in ein Krankenhaus eingeliefert werden, konnten aber kurzfristig wieder entlassen werden.

Nach abschließenden Ermittlungen von Polizei und Feuerwehr ist ein technischer Defekt als Ursache für das Brandereignis auszuschließen. Ein Fehlverhalten der Einrichtung bzw. des handelnden Personals ist nicht festgestellt worden. Brandursache war nach den Erkenntnissen der eingesetzten Sachverständigen, dass – höchstwahrscheinlich – in dem am meisten betroffenen Bewohnerzimmer geraucht wurde. Scheinbar hat das im Zimmer vorhandene Sauerstoffgerät den Brand noch beschleunigt, was letztlich dazu führte, dass sich das Feuer sehr schnell ausgebreitet hat und jede Hilfe für den dort anwesenden Heimbewohner zu spät kam.

Für den Zuständigkeitsbereich der Bielefelder Heimaufsicht ist festzustellen, dass alle Alten- und Pflegeeinrichtungen über umfassende Brandschutzkonzepte verfügen und in dieser Hinsicht sensibilisiert sind. Bei den größeren Einrichtungsträgern sind eigene Brandschutzbeauftragte bestellt, die regelmäßige Begehungen in ihren Einrichtungen machen und das Personal schulen. Aus Sicht der Heimaufsicht wäre es zwar daneben auch wünschenswert, dass jede Einrichtung über eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehrleitstelle verfügt. Soweit der Gesetzgeber in dieser Hinsicht aber keine verpflichtenden Vorgaben macht, kann dies wegen des für die älteren Häuser bestehenden Be-

standsschutzes jedoch nicht verlangt werden.

Die Brandgefahr ist in einer Pflegeeinrichtung grundsätzlich nicht höher als etwa in „normalen“ Wohnlagen. Allerdings sind Bewohner/innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen im Brandfall in der Regel hilfebedürftiger, weil sie vielfach in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder wegen einer Demenzerkrankung in Gefahrensituationen nicht adäquat reagieren können. Wegen dieser Besonderheiten, werden bei derartigen Gebäuden oder Nutzungen auf der Grundlage von § 54 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besondere Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schaffung sicherer, baulicher Rettungswege, die Brandfrüherkennung und den organisatorischen Brandschutz.

In Bielefelder Pflegeeinrichtungen sind glücklicherweise bisher nur wenige Brandereignisse mit gravierenden Schäden zu verzeichnen gewesen. In den letzten zehn Jahren ist es zwei Mal zu einem Brandvorfall mit Todesfolge von Bewohner/innen gekommen. In beiden Fällen wurde der Brand durch brennende Kerzen ausgelöst. In den jeweils anschließenden Ermittlungsverfahren gegen das Einrichtungspersonal konnte kein Fehlverhalten festgestellt werden. Ansonsten gab es in den vergangenen Jahren nur kleinere Vorfälle:

- In einer Altenwohnung vergaß ein Bewohner, den Küchenherd auszustellen, was einen Schwelbrand zur Folge hatte.
- Im Bewohnerzimmer einer stationären Pflegeeinrichtung kam es durch Unachtsamkeit zu einem kleineren Zimmerbrand.

Vorbeugender Brandschutz fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht. Pflegeheime und auch die Formen des betreuten Wohnens unterliegen als Sonderbauten grundsätzlich den Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Als besondere Verwaltungsvorschrift zum § 54 BauO NRW wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr die „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ mit Datum vom 17.03.2011 eingeführt. Sie findet Anwendung bei der baurechtlichen und brandschutztechnischen Beurteilung von Neubauten und bei Nutzungsänderungen im Bereich von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Bestehende Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit mehr als 8 Personen werden vom Feuerwehramt im Rahmen der Brandschau gemäß § 6 Feuerschutzhilfegesetz NRW (FSHG NRW) alle drei Jahre begangen und auf brandschutztechnische Mängel überprüft. Zusätzlich werden vom Bauamt wiederkehrende Prüfungen bei Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen > 1600 m² Bruttogrundfläche im Abstand von höchstens sechs Jahren gemäß Prüfverordnung NRW durchgeführt.

9.11.12